Therapien für Privatschülerinnen und Privatschüler Reglement

Privat unterrichtete Schülerinnen und Schüler haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Abklärungen und Therapien gemäss § 34 Abs. 3 VSG. Die Therapien umfassen die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie (§ 9 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen VSM vom 11. Juli 2007, LS 412.103).

Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen (§ 71 Abs. 2 VSG).

Auf weitere Leistungen der Volksschule besteht kein Anspruch (§ 71 Abs. 3 VSG).

Vorgehen bei einem Antrag auf Kostenübernahme einer externen Therapie

1. Die Schulverwaltung nimmt die Anfrage entgegen, definiert die Abklärungsstelle und organisiert die Abklärung.
2. Wird von der abklärenden Fachperson ein Therapiebedarf festgestellt, beantragt die Schulverwaltung die Übernahme der Therapiekosten bei der Schulpflege.
3. Die Eltern werden von der Schulverwaltung über den Beschluss der Schulpflege informiert.

Abklärungsstellen

Logopädie

Carmen Witte, Alrondo Praxis, Bahnhofstr. 33, 8803 Rüschlikon Tel. 079 441 10 23 witte.carmen@gmail.com	
Gabrielle Schächter-Maxwell Bellariastrasse 45, 8038 Zürich Tel. 044 481 31 32 gaby@schaechter.com	Bei Verdacht auf eine Sprachentwicklungsstörung und Englisch als Muttersprache
Francine Goodman Bellariastrasse 56, 8038 Zürich Tel. 079 745 43 76 francinegh@swissonline.ch	Bei Verdacht auf eine Sprachentwicklungsstörung und Englisch als Muttersprache
Klinik Lengg AG, Institut für Neuropsychologische Diagnostik und Bildgebung, Bleulerstr. 60, 8008 Zürich Tel. 044 387 67 67 info@kliniklengg.ch	Bei Verdacht auf eine Sprachentwicklungsstörung und Englisch als Muttersprache

Psychomotorik

Die Abklärung wird schulintern durchgeführt und der Aufwand (im Vikariatsansatz) entsprechend abgegolten.

Psychotherapie

Es findet eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst statt.

Durchführung der entsprechenden Therapien

Durchführungsstellen

- Schulinterne Therapeutinnen und Therapeuten haben in der Regel keine Kapazität für externe SuS.
- Privatschulen sind zuständig für die Bestimmung der Durchführungsstelle; die den Bewilligungskriterien entsprechen muss.

Bewilligungskriterien

- Eidg. Anerkanntes Diplom für die Erteilung der entsprechenden Therapie
- Überprüfung durch die zahlende Stelle (Gemeinde Rüschlikon)
- Die ressortverantwortliche Person kann Therapiebesuche durchführen

Durchführungsart

- Therapiesprache ist grundsätzlich Deutsch
- Einzige Ausnahme: Besuch einer fremdsprachigen Schule und identische Muttersprache